

SCHWEIZER ELECTRONIC

**Schramberg/Schwarzwald
ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623**

Erläuternder Bericht des Vorstands

gemäß §§ 124a S. 1 Nr. 3, 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009

Gemäß § 124a S. 1 Nr. 3. i.V.m. § 176 Abs. 1 AktG erläutert der Vorstand die Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, die im Geschäftsbericht wiedergegeben sind, wie folgt:

Wie im Lagebericht dargestellt, ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 9.203.254 in 3.600.000 Namensaktien (Stückaktien) eingeteilt. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmrechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 71 b AktG ruhen.

Die direkten oder indirekten Beteiligungen mit jeweils mehr als 10 % am Kapital und den Stimmrechten der Gesellschaft sind im Lagebericht aufgeführt. Diese Angaben bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Wie im Lagebericht dargestellt, bestehen Aktien mit Sonderrechten und Stimmrechtskontrollen in Folge der Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital nicht.

Bei den im Lagebericht aufgeführten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands handelt es sich um Vorschriften, die auf zwingendem Aktienrecht beruhen. Die Bestimmung in § 17 Abs. 2 der Satzung, wonach Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung einer Mehrheit von 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals bedürfen, stellt eine gemäß § 179 Abs. 2 S. 2 AktG mögliche Abweichung von der gesetzlichen Regelung über Beschlussmehrheiten bei Satzungsänderungen dar.

Wie im Lagebericht dargestellt, besteht eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein genehmigtes Kapital bis zu insgesamt EUR 3.067.751,29 auszunutzen.

Zudem besteht eine Ermächtigung des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Wie im Lagebericht ausgeführt, hat die Hauptversammlung am 30. Juni 2006 beschlossen, dass die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 bis 9 sowie in § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben für fünf Jahre unterbleiben. Dies betrifft die Jahresabschlüsse und die ggf. zu erstellenden Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010.

Der Lagebericht der Schweizer Electronic AG für das Geschäftsjahr 2009 enthält Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB die nachfolgend erläutert werden:

Als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d HGB sind wir gemäß § 289 Abs. 5 HGB verpflichtet, die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

- Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess ist gesetzlich nicht definiert. Wir verstehen das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem als umfassendes System und lehnen uns an die Definitionen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IDW PS 261 Tz. 19 f.) und zum Risikomanagementsystem (IDW PS 340, Tz. 4) an. Unter einem internen Kontrollsystem werden danach die von dem Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements
- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
- zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind bei der Gesellschaft folgende Strukturen und Prozesse implementiert:

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess in der Gesellschaft. Über eine fest definierte Führungs- und Berichtsorganisation sind alle Bereiche und Abteilungen eingebunden.

Die Grundsätze, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Prozesse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind in für

alle Mitarbeiter zugänglichen Managementdokumentationen niedergelegt, die in regelmäßigen Abständen an aktuelle externe und interne Entwicklungen angepasst werden.

Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erachten wir solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems als wesentlich, die die Bilanzierung und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht maßgeblich beeinflussen können. Dies sind insbesondere die folgenden Elemente:

- ▶ Identifikation der wesentlichen Risikofelder und Kontrollbereiche mit Relevanz für den Rechnungslegungsprozess;
- ▶ Monitoring zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und deren Ergebnisse auf Ebene des Vorstands
- ▶ präventive Kontrollmaßnahmen im Finanz- und Rechnungswesen sowie in operativen, leistungswirtschaftlichen Unternehmensprozessen, die wesentliche Informationen für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht generieren, inklusive einer Funktionstrennung und von vordefinierten Genehmigungsprozessen in relevanten Bereichen;
- ▶ Maßnahmen, die die ordnungsmäßige EDV-gestützte Verarbeitung von rechnungslegungsbezogenen Sachverhalten und Daten sicherstellen;
- ▶ Etablierung eines internen Revisionssystems zur Überwachung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems;
- ▶ bei komplexen Bilanzierungsfragestellungen im Rechnungslegungsprozess wie die Berechnung von Pensionsrückstellungen werden externe Sachverständige eingebunden;

Die Gesellschaft hat darüber hinaus in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess ein Risikomanagementsystem implementiert, das Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von wesentlichen Risiken sowie entsprechende risikobegrenzende Maßnahmen enthält, um die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sicherzustellen.

Schramberg, im Mai 2010

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand



Dr. Marc Schweizer



Bernd Schweizer



Marc Bunz